



Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung **vom 19.01.2024**

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Marienheide

Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der ersten Phase

Der Ausschuss für Klima und Umwelt hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Aufstellung eines Lärmaktionsplans gemäß § 47d Abs. 1 BImSchG beschlossen.

Durch diese Auslegung erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit an der Aufstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohner pro km² sowie für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftverkehrszeugen pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr sowie für Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr.

Innerhalb der Gemeinde Marienheide wurden folgende Hauptverkehrsstraßen mit einer erhöhten Lärmbelastung kartiert:

- Bundesstraße B256 (Abschnitt entlang der B256 von der Gemeindegrenze in Kotthäuserhöhe bis zum Kreisverkehrsplatz bei der Firma Rüggeberg im Ortskern von Marienheide)
- Landesstraße L306 (Abschnitt entlang der L306 von Rodt bis zur Einmündung der L337-Unnenberger Straße)

Alle anderen Straßen im Gemeindegebiet weisen ein geringeres Verkehrsaufkommen auf und wurden daher nicht hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen kartiert.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein gemeindliches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Planung ist erforderlich, um in Erfüllung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der darauf fußenden nationalen Gesetzgebung auf der Basis der Kartierungen der gegebenen Lärmsituation, Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln.

Die Planung dient grundsätzlich auch dem Schutz „Ruhiger Gebiete“.

Bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 BImSchG vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung.

Die aktuelle Lärmkarte (4. Runde) liegt vom

19.01.2024 bis einschließlich 20.02.2024

im Erdgeschossflur (im Bereich der Zimmer Nrn. 8-12) im Rathaus der Gemeinde Marienheide, Hauptstr. 20, während der allgemeinen Öffnungszeiten von

montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr

oder zusätzlich nach Terminvereinbarung (Tel. 02264/4044-177 o. -126; planung@marienheide.de) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die aktuelle Lärmkarte ist zudem auch während der o.g. öffentlichen Auslegungsfrist direkt abrufbar im Stadtplanungsportal unter <https://www.o-sp.de/marienheide/beteiligung> - klicken Sie einfach im Bereich *Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung* auf den Menüpunkt *Lärmaktionsplan*. Unter der v.g. Internetseite haben Sie auch die Möglichkeit, sich direkt an der Planung online zu beteiligen. Die Abgabe einer Stellungnahme kann direkt über das Beteiligungsportal oder elektronisch an planung@marienheide.de erfolgen.

Während der o.g. Aushangfrist können Einwendungen und Vorschläge auch schriftlich an die Gemeinde Marienheide, Der Bürgermeister, Postfach 12 20, 51704 Marienheide oder zur Niederschrift im Rathaus erklärt werden.

Auskünfte und Erläuterungen werden im Fachbereich VI-Gemeindeentwicklung während den o.g. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung in den Zimmern 19 und 21 erteilt.

Letzter Einsendetermin ist der 20.02.2024.

Ihre Stellungnahmen werden ausgewertet und in der Erarbeitung des Entwurfs des Marienheider Lärmaktionsplans in der ersten Phase berücksichtigt. Nach der erfolgten Einarbeitung der Stellungnahmen findet eine zweite Mitwirkungsphase statt, in der die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit erhält, Anregungen und Bedenken zu der Abwägung der im Rahmen der ersten Phase eingegangenen Hinweise vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen entscheidet der Rat der Gemeinde.

Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Gemeinde Marienheide beschlossen und auf der Homepage der Gemeinde Marienheide (www.marienheide.de) veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marienheide, 19.01.2024

gez. Stefan Meisenberg
Bürgermeister